

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Unterbeilage zu Nr. 208 (16.11.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Unterbeilage zu Ziffer 208.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung unserer getreuen Stände haben wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Das Recht zum Bezug des Blutzehnten, mit Einschluß des Bienen-, Wachs- und Honigzehnten ist vom 1. Januar 1832 an aufgehoben.

Art. 2.

Der Zehntberechtigte wird mit dem fünfzehnfachen Betrag der mittlern jährlichen Reineinnahme entschädigt.

Art. 3.

Die Zahlung der Entschädigung hat, sobald ihr Betrag endgültig festgesetzt ist, mit Zinsen zu vier Procent vom 1sten Januar 1832 an zu geschehen, und zwar zur einen Hälfte aus der Staatscasse, zur andern Hälfte aus der Casse der Gemeinde, in deren Gemarkung das Zehntrecht geübt wird.

Art. 4.

Alle Lasten, welche ausschließlich auf dem Blutzehnten lasten, hören vom 1sten Januar 1832 an auf, in soweit

sie zu Gunsten der Zehntpflichtigen bestehen; bestehen solche zu Gunsten anderer Personen, so sind dieselben von dem Berechtigten, wie bisher, auch künftig zu tragen; bestehen solche zwar zu Gunsten anderer Personen, jedoch mittelbar zum Vortheil der Zehntpflichtigen, so sind sie von der Gemeinde zu übernehmen. Lasten, welche nicht ausschließlich auf dem Blutzehnten, sondern zugleich auf andern Zehntgattungen oder sonstigen Berechtigungen ruhen, in deren Bezug sich der Besitzer des Blutzehntens befindet, gehen vollständig auf letztern über, und sind forthin von dem Berechtigten zu leisten.

Art. 5.

Als mittlere jährliche Reineinnahme ist der zehnte Theil der Roheinnahme nach Abzug der Lasten und Erhebungskosten von den Jahren 1822 bis 1831, beide eingeschlossen, anzunehmen. Von den Lasten sind nur diejenigen zum Abzug geeignet, welche nach Art. 4. aufhören, oder von der Gemeinde übernommen werden.

Art. 6.

Hatte der Zehntberechtigte, nach dem Resultat der Ausmittlung des reinen Ertrags in dem angegebenen Decennium, keinen reinen Ertrag, so kann er auch keine Entschädigung ansprechen; wogegen aber auch kein Anspruch von Seiten der Zehntpflichtigen an den Zehntberechtigten gemacht werden kann, wenn die Lasten und Verwaltungskosten die Roheinnahme überstiegen haben.

Art. 7.

Den Zehntberechtigten und den Gemeinden ist überlassen, den jährlichen Betrag der mittlern reinen Einnahme im Wege des Vertrags festzusetzen. Ein solcher Vertrag, der tax-, sporel- und stempelfrei von dem betreffenden Amtsrevisorat ausgefertigt werden soll, ist zugleich für die Staatscasse ver-

bindlich, wenn derselbe nicht wegen formeller Mängel von der Finanzbehörde angefochten, und von dem betreffenden Amte als nichtig erklärt und aufgehoben wird.

Art. 8.

Kommt zwischen dem Berechtigten und der Gemeinde keine Uebereinkunft zu Stande, so hat der Entschädigungsberechtigte dem betreffenden Bezirksamte eine seinen Entschädigungsanspruch begründende Berechnung vorzulegen, worüber dasselbe die Gemeinde hören, und nach hinlänglicher Instruirung der Sache und fruchtlosem Versuch, eine gütliche Vereinigung zwischen den Betheiligten zu Stande zu bringen, den mittlern reinen Ertrag festsetzen wird.

Findet das Amt die übergebenen belegten Berechnungen und Gegenberechnungen zur Festsetzung der Entschädigungssumme nicht genügend, so hat dasselbe vor Ertheilung des Erkenntnisses drei beeidigte Sachverständige zu vernehmen. — Einer dieser Sachverständigen ist von dem Berechtigten, einer von der Gemeinde und der dritte von dem Amte selbst zu ernennen.

Art. 9.

Der Berechtigte, der sich bis zum 1sten Mai künftigen Jahres weder mit der Gemeinde verglichen, noch seine Forderung bei dem betreffenden Amte geltend gemacht hat, von dem wird angenommen, daß er auf jede Entschädigung Verzicht geleistet habe.

Wenn die Gemeinde sich nicht innerhalb zwei Monaten nach der amtlichen Aufforderung über die Entschädigungsansprüche des Berechtigten erklärt, so hat das Amt dieselben nach der Bitte des Letztern festzusetzen, und die Gemeinde mit ihren Einwendungen auszuschließen, der Finanzbehörde aber dieselben vorzubehalten, und ihr unter Anberaumung

einer gleichen Frist und unter dem nämlichen Präjudiz die Entschädigungsberechnung des Berechtigten zur Erklärung mitzutheilen.

Die Entscheidung auf diese gilt nur für die aus der Staatscasse zu bezahlende Hälfte der Entschädigung.

Art. 10.

Von der amtlichen Entscheidung über die Größe des mittlern reinen Ertrags steht dem Berechtigten, dem Pflichtigen und in dem Art. 9. erwähnten Falle der Finanzbehörde der Recurs an das betreffende Kreisdirectorium offen, das in letzter Instanz collegialisch zu entscheiden hat.

Die Beschwerde nebst deren Rechtfertigung muß binnen einer peremptorischen Frist von 6 Wochen nach Publication der amtlichen Entscheidung bei dem Kreisdirectorium eingebracht, sofort der Gegentheil gehört werden.

Art. 11.

Die Verzinsung der von der Staatscasse zu bezahlenden Hälfte der Entschädigung kann höchstens für ein Jahr geleistet werden, es würde denn nachgewiesen, daß an der Verzögerung der endgültigen Entscheidung über den Entschädigungsbetrag weder der Berechtigte, noch die Gemeinde Schuld trage.

Ist die Entschädigung bis zum 1. Januar 1833 aus Verschulden der Betheiligten oder eines derselben endgültig nicht festgesetzt, so hat das Amt, und im Falle des Recurses, das Kreisdirectorium bei der endlichen Entscheidung zugleich auszusprechen, welcher von beiden Theilen den für den Berechtigten durch die Zinsfixirung entspringenden Schaden zu tragen habe, oder in welchem Verhältniß beide Theile.

Art. 12.

Wo über das Zehntrecht oder die Zehntlasten ein Streit obwaltet, bleibt die Festsetzung der Entschädigung ausgesetzt, bis der Streit gütlich oder rechtlich ausgetragen ist.

Art. 13.

Sind nur einzelne Güterstücke in einer Gemeinde blutzehntpflichtig, so ist die Gemeinde befugt, von diesen den mittlern reinen Jahresbetrag des Blutzehnten so lange fort zu erheben, bis dadurch ihre Auslage getilgt ist.

In dem Falle, wo die Gemeinde diese Befugniß in Anspruch nehmen will, kann sie einen Vergleich über die Entschädigungssumme nur mit Zustimmung der zehntpflichtigen Güterbesitzer abschließen, und hat, wenn es zur amtlichen Verhandlung kommt, einen Ausschuß derselben beizuziehen.

Art. 14.

Alle Verfügungen und Entscheidungen über die Festsetzung der Entschädigungssumme wegen Aufhebung des Blutzehnten sind tag-, sporel- und stempelfrei. Die Kosten der Abschätzung müssen zur einen Hälfte von dem Berechtigten, zur andern Hälfte von der Gemeinde gleichheitlich getragen werden.

Art. 15.

Die Staatscasse wird die von ihr zu leistende Hälfte der Entschädigung an die Gemeinden mit Interessen zahlen. Diese haben die Berechtigten mit dem vollen Betrag ihrer Entschädigungsforderung zu befriedigen.

Wo der Ortspfarrer oder Schullehrer der Berechtigte ist, hat die Gemeinde vier Prozent des Capitals als Besoldungsbeitrag auf die Gemeindskasse anzuweisen, und am 1. Januar 1833 erstmals zu bezahlen. Uebrigens bleibt der Gemeinde, so wie der obersten Kirchenbehörde die Aufkündigung des Capitals mit halbjähriger Frist vorbehalten.

Art. 16.

Diejenigen Gemeinden, welche in der Periode vom 1sten Januar 1832 bis zum 1. Januar 1833 den Blutzehnten

Nro. 208. zur Sitzung vom 16. November. 347

abgelöst haben, oder noch ablösen werden, erhalten die Hälfte des Loskaufscapitals, welches sie erweislich den Berechtigten bezahlt haben, aus der Staatscasse ersetzt.

Beschlossen zu Karlsruhe x.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe den 8. November 1831.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten
Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident:

Fö h r e n b a c h.

Die Secretäre:

A. L. Grimm.

Speyerer.

Schinzinger.